

Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik der Universität Heidelberg

Stand mit den Änderungen vom: 24. November 2014, 24. November 2015, 9. Januar 2018,
13. Februar 2022 und 09. Mai 2023.

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. Satz 99) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (im Folgenden: OrgS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich – im Rahmen ihrer Neutralität – an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für diese Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden: Coliktiv) und der Fachschaftsrat (im Folgenden: Coligium). Beschlussfassendes Organ ist das Coliktiv. Ausführendes Organ ist das Coligium.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV) - Coliktiv

- (1) Das Coliktiv ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Es tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dies nicht verwehren.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft sowie Studierende angrenzender Studienfächer mit Studienanteilen an der Computerlinguistik.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für das Coligium.
- (5) Das Coliktiv muss unverzüglich vom Coligium einberufen werden:
 - 5a. auf Antrag eines Drittels (33 %) der Mitglieder des Coligiums oder
 - 5b. auf schriftlichem Antrag von einem Hundertstel (1 %) der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (7) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Coligium vorgeschlagenen Tagesordnung.
- (8) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und ortsüblich zu veröffentlichen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des Coligiums oder durch ein vom Coligium mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

- (9) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung des Coliktivs keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.
- (10) Das Coligium kann Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.

§ 3 Fachschaftsrat (FSR) - Coligium

- (1) Das Coligium wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Das Coligium umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Coligiums beträgt zwei Semester.
- (5) Die Legislatur des Coligiums beginnt im Sommersemester.
- (6) Das Coligium vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse des Coliktivs aus.
- (7) Zu den Aufgaben des Coligiums gehören:
 - 7a. Einberufung und Leitung des Coliktivs,
 - 7b. Ausführung der Beschlüsse des Coliktivs,
 - 7c. Führung der Finanzen, Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen aus seiner Mitte,
 - 7d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - 7e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft,
 - 7f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - 7g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Coligium gilt die OrgS der Verfassten Studierendenschaft (im Folgenden: VS). Außerdem scheidet eine Person aus dem Coligium aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Coligiummitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in das Coligium nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa)

- (1) Das Coligium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Coliktivs ihre Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder in den Studierendenrat. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Computerlinguistik ist eine Neumentsendung, sofern das Coliktiv selbiger zustimmt, jederzeit möglich.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder im Studierendenrat beträgt ein Jahr.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder ggf. stellvertretenden Mitgliedern rückt der nächste angenommene Vorschlag des Coliktivs in den Studierendenrat bzw. als Vertretung nach.

- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die OrgS der VS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.
- (5) Falls die Mitglieder dauerhaft verhindert sein sollten, keine Mitglieder gewählt werden oder alle Mitglieder zurücktreten und niemand nachrückt, kann das Coligium eigenständig Mitglieder entsenden.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Finanzverantwortliche

- (1) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Computerlinguistik.
- (2) Das Coligium bestellt eine*n bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammenarbeitet/zusammenarbeiten.
- (3) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.